

99006042261000

Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle Entgegennahme

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007146/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006042261000
Leistungsbezeichnung I	Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Baustellenvorankündigung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vorankündigung einer Baustelle, Baustelle, Baustellenvoranzeige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.01.2020
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV)
Teaser	Baustellen eines bestimmten Umfangs müssen Sie spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33), ankündigen.
Volltext	<p>Baustellen eines bestimmten Umfangs müssen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33), angekündigt werden.</p> <p>Die Vorankündigung ist immer dann erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder • der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeiter mal Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Erforderliche Unterlagen	Belege zur Onlinemeldung
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Mit diesem Online-Dienst können Sie die Daten der Baustellenvorankündigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorerfassen und danach durch den Bauherrn bzw. Verantwortlichen im Sinne des § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) prüfen und anschließend durch diesen an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) elektronisch versenden lassen <p>oder</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • direkt erfassen und im Auftrag des Bauherrn bzw. Verantwortlichen im Sinne des § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) selbst an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) elektronisch absenden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle
weiterführende Informationen	<p>https://afm.hamburg.de/intelliform/forms/bst_baustellenvorankuendigung/standard/bst_baustellenvorankuendigung_start/index</p> <p>https://afm.hamburg.de/intelliform/forms/bst_baustellenvorankuendigung/standard/bst_baustellenvorankuendigung_start/index</p> <p>https://www.hamburg.de/contentblob/583470/data/baustellv.pdf</p> <p>https://www.hamburg.de/contentblob/583470/data/baustellv.pdf</p> <p>https://afm.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/bst_baustellenvorankuendigung/Assistants-Dialoge/bst_baustellenvorankuendigung/help.htm</p> <p>https://afm.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/bst_baustellenvorankuendigung/Assistants-Dialoge/bst_baustellenvorankuendigung/help.htm</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle <ul style="list-style-type: none"> • wenn mehr als 30 Tage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage • bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau • online oder per E-Mail
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)